

## Artikel 24 DSGVO

(1) Der [Verantwortliche](#) setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der [Verarbeitung](#) sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die [Verarbeitung](#) gemäß dieser [Verordnung](#) erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den [Verarbeitungstätigkeiten](#) steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den [Verantwortlichen](#) umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 DSGVO](#) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß [Art. 42 DSGVO](#) kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die [Erfüllung](#) der Pflichten des [Verantwortlichen](#) nachzuweisen.

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 74](#), [Erwägungsgrund 75](#), [Erwägungsgrund 76](#), [Erwägungsgrund 77](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo24>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung